

## VEREINBARUNG

über die Auswahl und Invertragnahme von Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Wien und der Wiener Gebietskrankenkasse gemäß Par. 5 Abs. 2 des Gesamtvertrages vom 25. Juni 1956

### I.

#### Grundsätzliches

Die Zahl der Planstellen sowie deren regionale Verteilung wird im Einvernehmen zwischen der Ärztekammer für Wien, Kurie der Zahnärzte, und der Wiener Gebietskrankenkasse festgelegt und unter Berücksichtigung des Bedarfes gegebenenfalls korrigiert.

Dementsprechend werden nach gemeinsamer Durchführung von Bedarfsprüfungen (z.B. Prüfung von Frequenzen, Umsatz, anonyme Erhebungen bezüglich Wartezeiten, Anhörung der betroffenen Kollegen) und nach Maßgabe der Bevölkerungsentwicklung neue Planstellen errichtet, sowie bestehende Planstellen nachbesetzt oder aufgelassen.

### II.

#### Neue Planstellen: Ausschreibungs- und Auswahlkriterien

1. Die Planstellen werden im Einvernehmen zwischen Ärztekammer für Wien und Wiener Gebietskrankenkasse in der Zeitschrift "Wiener Arzt" unter Angabe von Größe, Lage, Schwerpunkt (z.B. Kieferorthopädie) etc. ausgeschrieben.
2. Bewerbungen sind an die Ärztekammer für Wien mittels Anmeldeformular (Beilage) zu richten. Sollte sich ein Bewerber für mehrere, in derselben Ausgabe des "Wiener Arztes" ausgeschriebene Ordinationen anmelden, muß er diese nach Prioritäten reihen. Bewerbungen werden frühestens ab dem letzten Semester der Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde anerkannt.
3. Alle innerhalb der Bewerbungsfrist (d.h. innerhalb von 21 Tagen nach Erscheinen der Zeitschrift "Wiener Arzt") einlangenden Bewerbungen werden zunächst von der Kurie der Zahnärzte beurteilt und vorläufig gereiht, wobei folgende Kriterien ausschlaggebend sind:
  - Lebens- und Ausbildungsweg / Berufslaufbahn
  - fachliche Qualifikation (Zusatzausbildung)
  - allfällige Wartezeit auf einen Ausbildungsplatz
  - soziale Lage (familiäre und berufliche Situation)
  - vergebliche Bewerbungen für Planstellen
  - bestehendes Vertragsverhältnis mit Par. 2-Kassen
  - Datum einer allfälligen Niederlassung bzw. Niederlassung im Bezirk 4. Bewerber, die bereits an einer anderen Adresse niedergelassen sind (mit oder ohne Kassenvertrag), müssen sich verpflichten, ihre Tätigkeit an der Planstelle auszuüben, bzw. die Versorgung im betreffenden Gebiet jedenfalls sicherzustellen.
5. Sämtliche Bewerbungen und die vorgeschlagene Reihung werden schriftlich an die Wiener Gebietskrankenkasse weitergeleitet und in gemeinsamer Sitzung besprochen.
6. Der/Die zwischen Ärztekammer für Wien und Wiener Gebietskrankenkasse höchstgereichte Bewerber/in wird dementsprechend unmittelbar kontaktiert und aufgefordert, bei einer neuen Planstelle die konkrete Adresse der künftigen Ordinationspraxis anzugeben. Erfolgt innerhalb von 3 Wochen keine Meldung, bzw. Bekanntgabe einer möglichen Praxisadresse, rückt der/die Nächstgereichte nach.

### III.

#### Ordinationsübernahme

1. Ausschreibungs- und Auswahlkriterien richten sich nach den Bestimmungen von Punkt II. Bei den Auswahlkriterien ist eine vorangegangene Vertretertätigkeit in der zu übernehmenden Ordination zu berücksichtigen. Punkt II/4 ist sinngemäß anzuwenden.
2. Bei Übergabe einer Dentistenpraxis hat auch die Dentistenkammer in der Kommission vertreten zu sein.

3. Sollten nach Information des höchstgereihten Bewerbers gemäß Punkt II/5 oder des Übergebers innerhalb von 3 Wochen keine konstruktiven Verhandlungen zustande gekommen sein, sind in einer von der Ärztekammer für Wien und der Wiener Gebietskrankenkasse paritätisch besetzten Kommission die Umstände zu prüfen, die diese Nichteinigung bedingen und dem/der Nächstgereihten die Möglichkeit zu geben, Verhandlungen zu führen, bzw. bei Verdacht auf überhöhte (Ablöse-) Forderungen Schätzgutachten anzufordern.
4. Grundlage des Schätzwertes ist der in der betreffenden Praxis im Laufe der letzten 3 Jahre erzielte Durchschnittsjahresumsatz sowie der Wert des vorhandenen Inventars. Sind zur Weiterführung der Praxis unter Berücksichtigung derzeit gültiger Auflagen Investitionen unumgänglich, sind diese Kosten von dem Basisschätzwert in Abzug zu bringen. Wird mit der Praxis ein mit ihr nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehendes Objekt weitergegeben (z.B. Immobilie), ist dessen Wert dem Basisschätzwert hinzuzurechnen. Ein bestehender Kassenvertrag ist keine Handelsware und für den Kaufpreis nicht relevant.
5. Die Wiener Gebietskrankenkasse behält sich vor, auch bei Einigung zwischen Übergeber und Übernehmer die Darlegung der Übergabemodalitäten zu verlangen.
6. Beharrt der Übergeber auf seiner, das Schätzgutachten übersteigenden Forderung, können die Ärztekammer für Wien und die Wiener Gebietskrankenkasse dem/der für die Übernahme Erstgereihten die Möglichkeit der Niederlassung an einer in unmittelbarer Nähe an deren Stelle neu errichtete Planstelle zugestehen.
7. Sollte die Kommission zu der Ansicht kommen, daß der Bewerber unrealistische Übergabemodalitäten anstrebt, oder bei näherer Einblicknahme seinerseits kein Interesse an der Übernahme mehr vorliegt, sind Verhandlungen mit dem Nächstgereihten zu initiieren.

#### IV.

##### Durchführungsmodalitäten

Spätestens 10 Tage vor dem Zusammentreffen der Vertragspartner gemäß Punkt II/4 übermittelt die Ärztekammer für Wien der Wiener Gebietskrankenkasse eine Tagesordnung, die die zu besprechenden Punkte (Ausschreibung von Stellen bzw. vorliegende Bewerbungen für ausgeschriebene Stellen) enthält.

#### V.

##### Wirksamkeit

Diese Vereinbarung tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft und ist bis 31. Dezember 1997 befristet. Sollte keine der Vertragsparteien Einwendungen erheben, so wird diese Vereinbarung unbefristet verlängert. Die Gültigkeit der Vereinbarung verlängert sich mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 unbefristet.

Ärztchammer für Wien  
Weihburggasse 10 – 12  
1010 Wien

Wiener Gebietskrankenkasse  
Wienerbergstraße 15 - 19  
1103 Wien

Da Sie beabsichtigen, Ihre Ordination einem Nachfolger zu übergeben, hat die Ärztekammer für Wien im Einvernehmen mit der Wiener Gebietskrankenkasse Ihre Kassenplanstelle im Wiener Arzt, Ausgabe ( .... ) in Übereinstimmung mit der Vereinbarung über die Auswahl und Invertragnahme von Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde vom Juli 1997 ausgeschrieben.

Die in der Ärztekammer für Wien eingelangten Bewerbungen werden durch die Niederlassungskommission, die sich aus Vertretern der Ärztekammer für Wien, der Dentistenkammer und der Wiener Gebietskrankenkasse zusammensetzt, nach folgenden Kriterien gereiht:

Lebens- und Ausbildungsweg/Berufslaufbahn

Fachliche Qualifikation

Wartezeit auf Ausbildungsplatz

Soziale Lage

Bestehendes Vertragsverhältnis mit § 2-Kassen

Vergebliche Bewerbung um Planstellen

Der/die höchstgereichte Kollege/in wird Ihnen bekanntgegeben und gleichzeitig aufgefordert, mit Ihnen Gespräche zwecks Festlegung der Übergabemodalitäten zu führen.

Grundlage des Ablösewertes ist der durchschnittliche Jahresumsatz. Berechnungsbasis sind die in der Praxis in den letzten drei Jahren erzielten Jahresumsätze.

Sind zur Weiterführung der Praxis unter Berücksichtigung derzeit gültiger Auflagen Investitionen unumgänglich, sind diese Kosten von dem Basiswert in Abzug zu bringen.

Wird mit der Praxis ein nicht mit ihr in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehendes Objekt weitergegeben (z.B. Immobilie), ist dessen Wert dem Basiswert hinzuzurechnen. "Ein bestehender Kassenvertrag ist keine Handelsware und daher für den Kaufpreis nicht relevant".

Die Wiener Gebietskrankenkasse behält sich vor, auch bei Einigung zwischen Übergeber und Übernehmer die Darlegung der Übergabemodalitäten zu verlangen. Die genannte Vereinbarung, die im Wiener Arzt veröffentlicht wurde, liegt dem Schreiben zu Ihrer Information in vollem Wortlaut bei.

In der Hoffnung, Ihnen damit bei der Abwicklung der Praxisübergabe behilflich zu sein, verbleiben wir

mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Ärztekammer für Wien

Für die Wiener Gebietskrankenkasse Dr. Rudolf Brenner Franz Bittner

Präsident Generaldirektor Obmann

Gebührenfrei gemäß § 110 Abs. 1. Z. 2 lit. a ASVG

### **Erste Zusatzvereinbarung**

zur Vereinbarung über die Auswahl und Invertragnahme von Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde vom 30. September 1997, abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Wien und der Wiener Gebietskrankenkasse gemäß § 5 Abs. 2 des Gesamtvertrages vom 25. Juni 1956.

I.

Punkt V

der Vereinbarung wird geändert wie folgt: "Die Gültigkeit der Vereinbarung vom 30. September 1997 verlängert sich mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 unbefristet. Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes jeweils zum Jahresende aufgekündigt werden."

II. Die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung bleiben unverändert.

Wien, am 15. Dezember 1998 Wiener Gebietskrankenkasse Ärztekammer für Wien

Der leitenden Angestellte: Der Obmann: Der Präsident:

Gebührenfrei gemäß § 110 Abs. 1. Z. 2 lit. a ASVG

### **Zweite Zusatzvereinbarung**

zur Vereinbarung über die Auswahl und Invertragnahme von Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde vom 30. September 1997, abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Wien und der Wiener Gebietskrankenkasse gemäß § 5 Abs. 2 des Gesamtvertrages vom 25. Juni 1956.

I. Punkt II. 3. der Vereinbarung wird ergänzt wie folgt: "- soziale Lage (berufliche und familiäre Situation)"

II. In Punkt III. 1. entfällt Absatz 2. III.

Die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung vom 30. September 1997 sowie der I.

Zusatzvereinbarung vom 15. Dezember 1998 bleiben unverändert. IV. Die II.

Zusatzvereinbarung tritt mit 1. Dezember 1999 in Kraft.

Wien, am 23. November 1999 Wiener Gebietskrankenkasse Ärztekammer für Wien Der leitenden Angestellte: Der Obmann: Der Präsident: